

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 1. April

1958

**Inhalt:** 1. Hinweis zu den Predigttexten für das Kirchenjahr 1957/58. 2. Rüstzeit für haupt- und nebenamtliche Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen. 3. Verein zinsverzichtender Sparer. 4. Laufende Erziehungsbeihilfen. 5. Kinderzuschlag während der Ableistung des Diakonischen Jahres. 6. Zahlung von Wohnungsgeldzuschuß an Pfarrer. 7. Lohnsteuerliche Behandlung der Pfarrwohnungen. 8. Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1958. 9. Anstellung von Kirchenmusikern. 10. Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Sachen Friedhofsrecht (Erbgräbnisse). 11. Anschriftänderung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen. 12. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen im Kirchenkreis Herford. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Aplerbeck. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bergkamen. 15. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Warstein. 16. Persönliche und andere Nachrichten. 17. Film-Angebot.

### Hinweis zu den Predigttexten für das Kirchenjahr 1957/58

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 3. 1958  
Nr. 3722 / C 7—17

Mit unserer Rundverfügung vom 10. September 1957 Nr. 13268/C 7—17 (Kirchliches Amtsblatt 1957 S. 93) haben wir den Gebrauch der von der Lutherischen Liturgischen Konferenz festgestellten Predigtreihe empfohlen. Diese Reihe entspricht dem IV. Jahrgang der neuen Sechs-Jahres-Ordnung, wie er im Sonn- und Festtagskalender der Lutherischen Liturgischen Konferenz abgedruckt worden ist.

Im Zuge der weiteren redaktionellen Überprüfung des Gesamtentwurfs sind inzwischen einige Änderungen im IV. Jahrgang vorgenommen worden. Die beiden wichtigsten Änderungen bitten wir noch zu berücksichtigen und zwar:

1) Am 4. Sonntag nach Trinitatis überschneidet sich der Predigttext dieses Tages Epheser 2, 19—22 mit dem Predigttext für den 1. Sonntag nach Trinitatis Epheser 2, 17—22. Deshalb wird vorgeschlagen, den endgültig vorgesehenen Text der Reihe IV Apostelgeschichte 15, (1—6) 7—12 an Stelle von Epheser 2 zu nehmen.

2) In dem Text für den 3. Sonntag nach Trinitatis aus Hesekiel 18 empfiehlt es sich, den Vers 24 noch aufzunehmen, weil dadurch die Verse 21—23 ein notwendiges Gegenstück erhalten. Der Text lautet also: Hesekiel 18, 1—4, 21—24, 31—32.

### Rüstzeit für haupt- und nebenamtliche Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 3. 1958  
Nr. 4855 / A 7a—15

Das Volksmissionarische Amt veranstaltet alljährlich eine Rüstzeit für Küster in der westfälischen

Landeskirche, die in diesem Jahr vom

Montag, dem 2. 6. bis Freitag, dem 6. 6.

im Landheim Beienbach über Kreuztal

stattfinden soll.

Pfarrer Dr. Müller-Hilfenbach wird die tägliche Bibelarbeit halten und ein Referat über „Geistliches Leben im Siegerland“. Außer einem Vortrag von Pastor A. Funke „Die Sendung der Gemeinde an und in die Welt“ wird eine Autobusfahrt durch das Siegerland Gelegenheit geben zur Besichtigung kirchlich wichtiger Orte, und es sollen die Fragen des unmittelbaren Dienstes im Küsteramt besprochen werden.

Der Tagungsbeitrag beträgt 15,— DM und wird von der entsendenden Gemeinde getragen. Für die Teilnehmer an der Jahrestagung der Küstervereinigung, die am Montag, dem 2. 6. in Geisweid-Klafeld stattfindet, fährt von dort ein Sonderautobus zum Landheim Beienbach. Anmeldungen zur Teilnahme an der Rüstzeit werden erbeten an das Volksmissionarische Amt, Witten-Ruhr, Wideystr. 26.

### Verein zinsverzichtender Sparer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 3. 1958  
Nr. 5033 / C 20—13

In Mülheim (Ruhr) ist von Gliedern der Evangelischen Kirche ein Verein gegründet worden zur Förderung der Missionsgesellschaften, insbesondere der Rheinischen Mission. Die Mitglieder legen besondere Sparkonten bei öffentlichen Kreditinstituten an mit der Maßgabe, daß die Zinsen dem Verein zur Verfügung gestellt werden. Nähere Auskunft erteilt der Schriftführer des „Vereins zinsverzichtender Sparer für christliche Werke“, Herr Otto Drohla in Mülheim/Ruhr, Gathestr. 11.

Wir bitten, die Gemeindeglieder auf diese Form der Unterstützung kirchlicher Werke hinzuweisen.

## Laufende Erziehungsbeihilfen

Landeskirchenamt  
Nr. 4978 / B 9a—11

Bielefeld, den 25. 3. 1958

Die Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland haben unter Aufhebung der bisher geltenden Grundsätze neue Richtlinien für die Gewährung laufender Erziehungsbeihilfen beschlossen, die wir nachstehend bekanntgeben:

### Laufende Erziehungsbeihilfen

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassen unter Aufhebung der bisher geltenden Grundsätze nachstehende neue Richtlinien für die Gewährung von laufenden Erziehungsbeihilfen.

1. Den im Amte, im Wartestand oder im Ruhestand stehenden Pfarrern, den Hilfspredigern und den Ostpfarrern mit Beschäftigungsauftrag (und den Predigern) sowie deren versorgungsberechtigten Witwen können zur Erleichterung besonderer Beschulungsschwierigkeiten für kinderzuschlagsberechtigende Kinder laufende Erziehungsbeihilfen unter nachstehenden Voraussetzungen gewährt werden:

Die Kinder müssen auf Kosten des Bezugsberechtigten in der Schulausbildung auf einer mittleren oder auf einer höheren Schule stehen und diese Ausbildung mangels solcher Anstalten am Wohnort der Bezugsberechtigten nur auf einer außerhalb gelegenen Schule finden können. Als eine solche Schulausbildung gilt auch der Besuch von Frauenoberschulen und ähnlichen Anstalten, die gleich den anderen Schulen Allgemeinwissen vermitteln unter Berücksichtigung der künftigen Lebensaufgaben der jungen Mädchen, ebenso der Besuch von höheren Handels- und Landwirtschaftsschulen.

Ist am Wohnort der Bezugsberechtigten eine höhere, auf das Hochschulstudium vorbereitende Schule vorhanden, so kann eine Beihilfe nicht gewährt werden.

2. Die laufende Erziehungsbeihilfe beträgt:

a) für ein Fahrkind 200,— DM jährlich.

Als Fahrkind gilt ein Kind, das im Elternhaus wohnt, in der Regel aber die nächstgelegene Schulanstalt nur durch Benutzung von Fahrzeugen (Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibus, Fahrrad usw.) erreichen kann und dadurch zu einer durchschnittlich achtstündigen werktäglichen Abwesenheit vom Elternhaus genötigt ist;

b) für ein Pensionskind 900,— DM jährlich.

Als Pensionskind gilt ein Kind, das eine Schulanstalt nur bei Unterbringung in einer außerhalb des Wohnortes des Bezugsberechtigten gelegenen Pension besuchen kann.

Kann ein Kind vom Elternhaus eine höhere, auf das Hochschulstudium vorbereitende Schule als Fahrkind (oben 2a) erreichen, so ist die Voraussetzung für die Gewährung der Pensionskinderbeihilfe (oben 2b) in der Regel nicht gegeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn dies zur Vermeidung von Härten im Interesse des Kindes (z. B. Gesundheitsrücksichten, besondere schulische Verhältnisse) liegt oder hierdurch der Besuch einer kirchlichen Schule ermöglicht wird.

3. Die Anwartschaft auf die Erziehungsbeihilfe beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem ihre Voraussetzungen nach Nummer 1 und 2 eintreten. Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 20. Lebensjahr vollendet oder die Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 für einen längeren Zeitraum als 3 Monate wegfallen.

4. Die Beihilfen werden auf Antrag der Bezugsberechtigten, in welchem das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen ist, durch das Landeskirchenamt bewilligt. Sie werden für einen Zeitraum vor dem Rechnungsjahr, in dem der Antrag gestellt wird, nicht nachbewilligt.

5. Die Beihilfen werden vierteljährlich nachträglich aus landeskirchlichen Mitteln gezahlt.

Düsseldorf, den 14. Februar 1958

Die Leitung der  
Evangelischen Kirche im Rheinland

Bielefeld, den 22. Januar 1958

Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen

## Kinderzuschlag während der Ableistung des Diakonischen Jahres

Auf Grund von § 80 der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 27. März 1957 (Kirchl. Amtsbl. S. 27) ergeht zu § 21 dieser Notverordnung folgende Ausführungsbestimmung:

Die Ableistung des Diakonischen Jahres gilt mit Wirkung vom 1. April 1958 an als Berufsausbildung; der Kinderzuschlag wird während des Diakonischen Jahres ohne Rücksicht auf das Einkommen des Kindes gewährt.

Die gleiche Regelung gilt auch für die Kirchengemeindebeamten und Angestellten.

Bielefeld, den 26. März 1958

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Th ü m m e l

## Zahlung von Wohnungsgeldzuschuß an Pfarrer

Landeskirchenamt  
Nr. 4487 / B 9a—17

Bielefeld, den 1. 3. 1958

Nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 15./27. März 1957 (Kirchl. Amtsblatt S. 27) erhält der Pfarrer neben den Barbezügen eine freie Dienstwohnung. An Stelle der freien Dienstwohnung kann mit Genehmigung des Landeskirchenamtes ausnahmsweise eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden. Die Auszahlung des Wohnungsgeldzuschusses, wie ihn die vergleichbaren Landesbeamten erhalten, oder die Zahlung einer Ausgleichsentschädigung wegen geringen Mietwertes der Dienstwohnung ist in der Pfarrbesoldungsordnung nicht vorgesehen. Sollten noch solche Zahlungen auf Grund früherer Regelungen geleistet werden, so sind sie mit dem Ablauf des Rechnungsjahres 1957 einzustellen.

## Lohnsteuerliche Behandlung der Pfarrwohnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 3. 1958  
Nr. 4487 / B 9a—17

Von jeher wird dem Pfarrer als Teil seiner Einkünfte eine freie Dienstwohnung (kein Wohnungsgeldzuschuß nach den staatlichen Sätzen) gewährt (vgl. § 3 der Pfarrbesoldungsordnung vom 15./27. 3. 1957 — Kirchl. Amtsblatt 1957, S. 27). Für die steuerliche Bewertung der Dienstwohnung gelten die Vorschriften des Einkommen-(Lohn-) Steuerrechtes über die Steuerwerte von Sachbezügen. Diese werden nach den üblichen Mittelpreisen, d. h. dem örtlichen Mietwert, bestimmt. Die eigentlichen Diensträume, also mindestens das Amtszimmer und, falls vorhanden, auch das Wartezimmer sind daher außer Ansatz zu lassen. Der Steuerwert der Dienstwohnung kann niedriger sein als der Wohnungsgeldzuschuß der vergleichbaren Staatsbeamten; jedoch ist als seine Höchstgrenze — auch für hochwertige Dienstwohnungen — der Höchstbetrag der Dienstwohnungsvergütung im Sinne des § 10, Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes vom 9. Juni 1954 (GV. NW. Ausgabe A, S. 162), d. h. der Wohnungsgeldzuschuß für Beamte der Besoldungsgruppe A 14, Tarifklasse III ohne Kinderzuschlagsberechtigte Kinder anzusetzen. Hiernach kommen folgende Beträge als Höchstgrenze für die Versteuerung der Pfarrwohnungen in Frage:

Ortsklasse	monatlich
S	166,— DM
A	141,— DM
B	116,— DM

Es ist in jedem Falle erforderlich, daß das Presbyterium den Mietwert der Pfarrwohnung beschlußmäßig festsetzt. Wir empfehlen, vor der endgültigen Festsetzung mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu treten, da es zu einer Nachprüfung des Steuerwertes befugt ist. Liegt der vom Presbyterium festgesetzte Mietwert unter den oben genannten Beträgen, so ist dieser niedrigere Betrag steuerlich in Ansatz zu bringen; liegt er darüber, so gelten diese Beträge als Höchstsätze.

Dem Rendanten ist die Festsetzung des Steuerwertes der Pfarrwohnung als Beleg für die Lohnsteuerberechnung schriftlich mitzuteilen.

Unsere Verfügung vom 17. 7. 1953 — Az.: 10765/ B 9a—17 (Kirchl. Amtsblatt 1953 S. 53) ist überholt und wird hiermit aufgehoben.

## Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1958

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 3. 1958  
Nr. 5968 / Pr. IV—08

In Kürze erscheint unser neues Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1958. In ihm finden sich alle wünschenswerten Angaben über die Kirchengemeinden und Amtsträger (Seelenzahl, Angabe des im Kirchlichen Unterricht in Gebrauch befindlichen Katechismus — volle Anschrift des Amtsträgers, Fernruf, Tag der Geburt, der Ordination, der Einführung in das jetzige Amt).

Dem Hauptteil gehen voran eine Inhaltsübersicht sowie ein alphabetisches Verzeichnis der Amts-

träger (einschl. der angestellten Vikarinnen) und der Kirchengemeinden.

Im zweiten Teil finden sich unter „Landeskirche“ folgende Abschnitte: Leitung und Verwaltung, Recht und Finanzen, Landeskirchliche Ämter und Dienste, Landeskirchliche Ausschüsse, Kirchliche Werke und Verbände, Innere Mission und Hilfswerk, Besondere Einrichtungen und Verbände. Zu jedem dieser Hauptabschnitte sind die jeweils in Frage kommenden Dienststellen, Ämter, Ausschüsse usw. aufgeführt unter Angabe ihrer Leiter, Vorsitzenden, Mitglieder und deren Anschrift. Auch sind weiter angegeben die westfälischen Mitglieder in Rat, Synode und wichtigsten Ausschüssen der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Der Preis des Verzeichnisses beträgt einschl. Porto und Verpackung 8,— DM. Die kirchlichen Dienststellen bitten wir, ihre Bestellung unter gleichzeitiger Überweisung des Betrages an die Kreissynodalkasse den Herren Superintendenten zuzuleiten. Wir haben die Herren Superintendenten gebeten, die Bestellungen gesammelt an uns weiterzuleiten und den Betrag unserer Landeskirchenkasse zu überweisen.

Es bestehen keine Bedenken, die Kosten für die bestellten Exemplare auf die Kirchenkasse zu übernehmen.

## Anstellung von Kirchenmusikern

Landeskirchenamt Bielefeld, 3. 3. 1958  
Nr. 3090 / A 10—12

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß die Presbyterien nur solche Kirchenmusiker zur Bewerbung um eine freie Kirchenmusikerstelle zulassen können, die auch ein kirchliches Zeugnis über die **A n s t e l l u n g s f ä h i g k e i t** besitzen. Mit dem Besitz des kirchenmusikalischen **P r ü f u n g s z e u g n i s s e s** ist noch kein Recht auf Bewerbung um freie Stellen erworben.

## Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Sachen Friedhofsrecht (Erbbeerbnisse)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 2. 1958  
Nr. 4015 / A 9—01

Der Bundesgerichtshof hat am 18. September 1957 (Az. V Z R 153/56 Celle) folgende Entscheidung gefällt:

*Erbbeerbnisse von unbegrenzter Dauer an kirchlichen Friedhöfen können vom Anstaltsträger (Kirchengemeinde) durch Änderung der Friedhofsordnung dahin beschränkt werden, daß ihr Fortbestehen von der Zahlung nach bestimmten Zeitabschnitten zu entrichtender Erneuerungsgebühren abhängig gemacht wird, wenn dies zur Bestreitung der für die Unterhaltung des Friedhofes anfallenden Kosten erforderlich ist.*

Das Urteil ist auszugsweise in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1958 S. 59 ff. abgedruckt.

## **Anschriftänderung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 2. 1958  
Nr. 3189 / B 15—09

Die Anschrift der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat sich infolge Neuzeichnung der Straße geändert.

Die neue Anschrift lautet:

Kirchliche Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen

(21 b) Dortmund,  
Burgwall 5.

## **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Herford wird eine Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Februar 1958

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Thümmel

Nr. 1236 / Herford VIc

## **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Aplerbeck errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 12. März 1958

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Thümmel

Nr. 22523 / 57 / Aplerbeck 1 (3)

## **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bergkamen, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Bergkamen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 20. März 1958

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Steckelmann

Nr. 2270 II / Bergkamen 1 (2)

## **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein, Kirchenkreis Soest, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Belecke errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 20. März 1958

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Steckelmann

Nr. 3178 / Warstein 1 (3)

## **Persönliche und andere Nachrichten**

### **Zu besetzen sind**

die für die Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen neu errichtete (1.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Bochum. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten zu richten;

die für die Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen neu errichtete (2.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Bochum. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten zu richten;

die für die Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen im Kirchenkreis Halle neu errichtete Pfarrstelle. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an Herrn Superintendenten Heuer in Werther zu richten;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

#### **Berufen sind**

Pfarrer Wilhelm Fleer, bisher in Gelsenkirchen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des Pfarrers Matthieu, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Rudolf Blumenthal zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (8.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Helmut Disselbeck zum Pfarrer der Kirchengemeinde Drewer, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Friedrich Kratzer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in den Wartestand versetzten Pfarrers Karstedt;

Hilfsprediger Hans Malpohl zum Pfarrer der Kirchengemeinde Habinghorst, Kirchenkreis Herne, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle.

#### **Ordiniert sind**

die Hilfsprediger

Gerhardt Bartel am 22. 12. 1957 in Bochum-Altenbochum,

Gottfried Cremer am 26. 1. 1958 in Dortmund-Aplerbeck,

Wolfgang Gerlach am 15. 12. 1957 in Münster,

Ernst Groll am 16. 2. 1958 in Oberaden,

Martin Happel am 22. 12. 1957 in Gütersloh,

Reinhard Heitmann, am 19. 1. 1958 in Herne,

Horst Heermann am 16. 2. 1958 in Gladbeck,

Klaus Hunecke am 29. 12. 1957 in Quelle,

Karl Heinz Kämpfer am 22. 12. 1957 in Lüdenscheid,

Ernst August Kleiy am 6. 10. 1957 in Soest,

Eberhard Kölling am 5. 1. 1958 in Stift Quernheim,

Günther Körtner am 9. 2. 1958 in Wulfen,

Lothar Kühnl am 8. 12. 1957 in Iserlohn-Grüne,

Gottfried Leich am 2. 2. 1958 in Drewer,

Karl Heinz Magazin am 9. 2. 1958 in Minden,  
Georg Marquardt am 16. 2. 1958 in Gladbeck,  
Theodor Münchmeyer am 9. 3. 1958 in Neheim,  
Hermann Nahrgang am 20. 10. 1957 in Münster,

Heinrich Pamp am 15. 12. 1957 in Bochum-Werne,

Friedrich Viktor Peter am 26. 1. 1958 in Herford,  
Wolfgang Rhode am 8. 12. 1957 in Herford,

Hubert Lorenz Schlug am 1. 1. 1958 in Dortmund,

Erwin Scholz am 9. März 1958 in Hüls.

Joachim Stahl am 16. 2. 1958 in Klafeld,

Ortwin Steuernagel am 9. 2. 1958 in Vlotho,

Dr. Wilhelm Wilkens am 1. 12. 1957 in Lenge-  
rich,

Jungfried Woyke am 16. 2. 1958 in Weitmar.

#### **Stellengesuche**

B-Kirchenmusikerin im Alter von 23 Jahren, die ihre Ausbildung im Herbst vorigen Jahres bei der Landeskirchenmusikschule in Wuppertal abgeschlossen hat, sucht eine Beschäftigung möglichst im Ruhrgebiet. Sie ist bereit, auf dem Gemeindebüro mitzuarbeiten und nimmt zur Zeit an einem Schreibmaschinenkursus teil. Anfragen sind zu richten an das Landeskirchenamt unter dem Az.: 4209/A 10—19.

Diplom-Gartenbau-Inspektor, 57 Jahre alt, verh. 1 Kind, z. Zt. wohnhaft im Flüchtlingslager Lübeck-Blankensee, sucht hauptamtliche Stelle als Friedhofsverwalter pp. Anfragen werden unter Nr. 5291 / A 7a—19 an uns erbeten.

Erfahrener Buchhalter für die Gemeinde- und Krankenhausbuchhaltung in Castrop gesucht. Kenntnisse der kaufm. Doppik erforderlich. Besoldung nach TO.A. VII bzw. VI b. Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Lutherkirchengemeinde Castrop-Rauxel.

#### **Film-Angebot**

Bei der Dienststelle des Filmwerkes der EKD in Frankfurt/Main, Ginnheim, Wookstr. 22, steht eine Kopie des Dokumentarfilms über Konzentrationslager „Nacht und Nebel“ zur Verfügung. Es handelt sich um eine 16 mm Tonfilm-schwarz-weiß-Kopie, deren Laufzeit etwa 30 Minuten beträgt. Diese Kopie kann jederzeit zur kostenlosen Vorführung angefordert werden. Der Film ist nicht für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben. Da seine Wirkung sehr stark ist, ist eine anschließende Diskussion, wie sie sonst oft bei kirchlichen Filmabenden angesetzt wird, vielleicht hier nicht durchführbar. Für diese gemeindliche Veranstaltung darf kein Eintrittsgeld erhoben werden.

1. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die  
Kirchensteuer für das Jahr 1958 festgesetzt.  
Die Kirchensteuer beträgt 1,50 % des Einkommens  
aus Grundbesitz, 1,00 % des Einkommens aus  
sonstigen Einkünften und 0,50 % des Einkommens  
aus Vermögen.

2. Die Kirchensteuer ist zu zahlen in  
vierein gleichzeitigen Raten vom 1. April  
bis zum 31. März des folgenden Jahres.  
Die Raten betragen 25 % des Gesamtbetrags.

3. Die Kirchensteuer ist zu zahlen an  
den Kirchensteueramt der Evangelischen Kirche  
von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5.

4. Die Kirchensteuer ist zu zahlen  
in Reichsmark (RM).

5. Die Kirchensteuer ist zu zahlen  
in den Kirchensteuerämtern der Evangelischen  
Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter  
Kirchplatz 5, in den Kirchensteuerämtern  
der Kirchenkreise und in den Kirchensteuerämtern  
der Gemeinden.

6. Die Kirchensteuer ist zu zahlen  
in den Kirchensteuerämtern der Evangelischen  
Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter  
Kirchplatz 5, in den Kirchensteuerämtern  
der Kirchenkreise und in den Kirchensteuerämtern  
der Gemeinden.

7. Die Kirchensteuer ist zu zahlen  
in den Kirchensteuerämtern der Evangelischen  
Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter  
Kirchplatz 5, in den Kirchensteuerämtern  
der Kirchenkreise und in den Kirchensteuerämtern  
der Gemeinden.

die Kirche Evangelische Kirche von Westfalen  
hat die Kirchensteuer für das Jahr 1958 festgesetzt.  
Die Kirchensteuer beträgt 1,50 % des Einkommens  
aus Grundbesitz, 1,00 % des Einkommens aus  
sonstigen Einkünften und 0,50 % des Einkommens  
aus Vermögen.

Die Kirchensteuer ist zu zahlen in  
vierein gleichzeitigen Raten vom 1. April  
bis zum 31. März des folgenden Jahres.  
Die Raten betragen 25 % des Gesamtbetrags.

Die Kirchensteuer ist zu zahlen an  
den Kirchensteueramt der Evangelischen Kirche  
von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5.

Die Kirchensteuer ist zu zahlen  
in Reichsmark (RM).

Die Kirchensteuer ist zu zahlen  
in den Kirchensteuerämtern der Evangelischen  
Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter  
Kirchplatz 5, in den Kirchensteuerämtern  
der Kirchenkreise und in den Kirchensteuerämtern  
der Gemeinden.

Die Kirchensteuer ist zu zahlen  
in den Kirchensteuerämtern der Evangelischen  
Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter  
Kirchplatz 5, in den Kirchensteuerämtern  
der Kirchenkreise und in den Kirchensteuerämtern  
der Gemeinden.

Die Kirchensteuer ist zu zahlen  
in den Kirchensteuerämtern der Evangelischen  
Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter  
Kirchplatz 5, in den Kirchensteuerämtern  
der Kirchenkreise und in den Kirchensteuerämtern  
der Gemeinden.